

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

15. Dezember 2020

Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021 vom 15.12.2020

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6/2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. Nr. 21/2020, S.426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 15.12.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 7. März 2006 gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Weingarten als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule,

oder

2. bis zum 20. August für das Wintersemester 2020/21 bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

§ 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Pädagogischen Hochschule beizufügen.

§ 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.

3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die vierte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten (ZIO) vom 19. August 2020 aufgehoben.

Weingarten, 15. Dezember 2020

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin